



"Ausbildungskostenzuschuss für Benachteiligte (AKZ)"

Kurzfassung der Fördergrundsätze

(Originalfassung siehe Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 12.01.2015, Seiten 51 ff)

Ziel der Förderung

Junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen sind in der Berufsausbildung auf besondere Unterstützung angewiesen. Mit dem Ausbildungskostenzuschuss setzt das Hessische Sozialministerium einen Anreiz für Unternehmen, mit benachteiligten jungen Menschen Ausbildungsverträge auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), der Handwerksordnung (HwO) oder vergleichbarer Regelungen (auch Teilzeitausbildung) abzuschließen und sie zum Abschluss zu führen. Eine Berufsausbildung im Bereich der Altenpflegehilfe und Altenpflege wird ebenfalls bezuschusst.

Der Ausbildungskostenzuschuss unterstützt auch die nach dem Zweiten oder Dritten Sozialgesetzbuch (SGB II und III) für die Vermittlung in Ausbildung zuständigen Stellen (Agenturen für Arbeit oder Jobcenter) bei der Förderung von integrativen Ausbildungsbetrieben.

Voraussetzungen der Förderung

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- müssen bei Ausbildungsbeginn mit Hauptwohnsitz in Hessen gemeldet sein,
- dürfen bei Ausbildungsbeginn das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- verfügen maximal über einen Hauptschulabschluss
- dürfen noch keine abgeschlossene Berufsausbildung nach dem BBiG, der HwO oder vergleichbaren Regelungen haben und
- müssen ihre Ausbildung im Antragsjahr beginnen.

Förderungswürdig sind insbesondere:

- Abgehende aus Förderschulen und ehemalige Förderschüler/innen
- junge Menschen in der Nähe einer anerkannten Lernbehinderung
- junge Erwachsene, denen im Rahmen vorrangiger Leistungsgesetze oder Programme nicht zu einer betrieblichen Ausbildung verholfen werden kann.

Die Zugehörigkeit zur Zielgruppe bzw. die Benachteiligung muss in geeigneter Form nachgewiesen werden, z.B. durch:

- das Abgangszeugnis einer Förderschule
- eine Bestätigung der zuständigen Agentur für Arbeit bzw. des Jobcenters
- ein ärztliches Attest
- eine Bescheinigung der Schule/Familienbetreuer/Sozialarbeiter etc.

Bei Eignung wird auch der Übergang in eine auf dem bisherigen Abschluss aufbauende Ausbildung (z.B. von der Altenpflegehilfe in Altenpflege oder von Verkäufer/in zu Kauffrau/mann im Einzelhandel) gefördert. Verlängerte Ausbildungszeiten (z.B. bei Teilnahme an Wiederholungsprüfungen) können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ebenfalls gefördert werden

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Verwaltungen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, deren Eignung für die Durchführung der oben bezeichneten Ausbildungsgänge von der zuständigen Stelle festgelegt worden ist (außer Dienststellen des Landes Hessen und des Bundes). Von der Förderung ausgenommen sind Berufsausbildungsverhältnisse mit Ehegatten oder Verwandten ersten und zweiten Grades. Dies gilt auch für anteilige Inhaber/innen bzw. Gesellschafter/innen von Unternehmen, sofern diese mindestens 25 % der Geschäftsanteile halten.

Umfang der Förderung

Ein Ausbildungsverhältnis – in Voll- oder Teilzeit – wird mit einem Betrag in Höhe von 2.000 Euro pro Ausbildungsjahr, maximal 7.000 Euro bei einer dreieinhalbjährigen Ausbildung, gefördert. Die Verteilung der Fördermittel erfolgt gemäß Verfügbarkeit der Haushaltsmittel. Die Auszahlung erfolgt auf Abruf in Raten, beginnend nach der Probezeit. Ein Betrag von 500 Euro soll von der letzten Rate zurückbehalten und erst nach Vorlage des Prüfungsnachweises ausgezahlt werden.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel; ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Gewährung von Zuschüssen zu Ausbildungsvergütungen aus anderen öffentlichen Haushalten schließt eine Förderung durch den hier beschriebenen Ausbildungskostenzuschuss aus.

Antragstellung

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses müssen beim Regierungspräsidium Kassel Dez. 21/4, Wirtschaftsförderung, Steinweg 6, 34117 Kassel, schriftlich vor Abschluss des Ausbildungsvertrags eingereicht worden sein. Berücksichtigt werden können Anträge, die bis zum 30. September des Antragsjahres eingegangen sind.

Die Antragsformulare sind beim Regierungspräsidium Kassel erhältlich bzw. stehen zum Download im Internet unter www.rp-kassel.hessen.de (Link „Ausbildungsplatzförderung“ am rechten Bildschirmrand) zur Verfügung.

Ansprechpartnerinnen beim Regierungspräsidium Kassel:

Frau Sabine Fischer
Tel.: 0561/106-3424
e-mail: sabine.fischer@rpk.hessen.de
Fax: 0611/32764-1662

Frau Doris Keitel
Tel.: 0561/106-4166
e-mail: doris.keitel@rpk.hessen.de
Fax: 0611/32764-1662